



Beratungshilfe



Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine **außergerichtliche** anwaltliche Vertretung benötigen. Der Anwalt erhebt vom Bürger eine Gebühr von 15,00 €, welche er im Einzelfall erlassen kann.

In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts wird Beratungshilfe nur für eine Beratung gewährt.

Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur **einmal** bewilligt werden. Eine einmal erteilte Beratungshilfe besteht bis zur endgültigen außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit.

Wer bekommt Beratungshilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen und dem Bürger dürfen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Hilfe (z.B. Jugendamt, Schuldnerberatung, Rechtsschutzversicherung, Mieterverein, Betreuungsbehörden, Beratungsstellen etc.) zur Verfügung stehen. Kann das Gericht dem Anliegen des Bürgers mit einer sofortigen Auskunft oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen, gewährt es selbst diese Hilfe. Grundsätzlich kann vom Bürger zunächst verlangt werden, dass er sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung setzt und versucht, die Angelegenheit zu klären. Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.

Beratungshilfe kann in Anspruch nehmen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein verwertbares Vermögen verfügt und wessen Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Vom Einkommen werden in Abzug gebracht:

- Freibeträge * von jeweils monatlich

Stand März 2014 Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.

Herausgeberin:
Die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau
Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

- **452,00 €** für die Partei und Ihren Ehegatten oder Lebenspartner
- **206,00 €** für Berufstätige
- für unterhaltsberechtigten Personen in Abhängigkeit vom Alter
 - **362,00 €** für Erwachsene
 - **341,00 €** für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - **299,00 €** für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - **263,00 €** für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- angemessene Unterkunfts- und Heizkosten
- Steuern, angemessene Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.

Der verbleibende Betrag darf **20,00 €** nicht übersteigen, auch Vermögen ist zu berücksichtigen.

* diese werden jährlich zum 1.7. entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst

Wie bekommen Sie Beratungshilfe?

In der Rechtsantragsstelle Ihres Wohnortgerichts prüft der/die Rechtspfleger/in den Antrag und erteilt einen Beratungshilfeschein, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe vorliegen.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit polizeilicher Anmeldebescheinigung
- Einkommensnachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen, ALG II-Bescheid, etc.)
- Mietvertrag
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweise über laufende Zahlungsverpflichtungen und besondere Belastungen
- Unterlagen zu Ihrem rechtlichen Problem (z.B. Schreiben vom und an den Gegner)

Beratungshilfe kann auch schriftlich beantragt werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Amtsgericht oder bei Ihrem Rechtsanwalt/ Ihrer Rechtsanwältin.

Hinweise zu Vollmachten/ Bevollmächtigungen:

Können Sie nicht persönlich in der Rechtsantragsstelle erscheinen, besteht die Möglichkeit einer Bevollmächtigung. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die/der Bevollmächtigte muss sich ebenfalls ausweisen können. Vertretungsbefugt sind jedoch nur volljährige Familienangehörige (§ 5 BerHG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Zusätzlich ist ein vom/von der Antragsteller/in ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular vorzulegen. Eine Bevollmächtigung von Personen, die nicht zu dem vorgenannten Kreis gehören (z.B. Nachbarn, Bekannte) wird nicht anerkannt.